

## Ausnahmen für Assistenzhunde

Assistenzhunde sind ein anerkanntes medizinisches „Hilfsmittel“, welche Ihren Haltern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Ein Assistenzhund ist dafür ausgebildet seinen Halter bei bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen ggf. zu warnen, aus Gefahrensituationen zu führen, ihn rechtzeitig auf einen bevorstehenden medizinischen Notfall aufmerksam zu machen oder bei einem Notfall Hilfe zu holen.

Assistenzhunde im Dienst, eindeutig durch Tragen ihrer Kenndecke identifizierbar, sind von allen Zugangsbeschränkungen ausgenommen und begleiten ihren Halter überall hin - zum Einkaufen, zur Badestelle Seekrug oder auch zum Sportplatz.



## Hundekot



Wer einen Hund auf öffentlichen Straßen, Gehwegen oder Anlagen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ausführt, hat die durch das jeweilige Tier verursachten Verunreinigungen sofort zu entfernen. Die Entsorgung kann in der Restabfalltonne oder in öffentlichen Abfallbehältern erfolgen. Das Verunreinigen von Gehwegen, Straßen und Plätzen ist immer wieder ein erhebliches Ärgernis. Die Vielzahl der Beschwerden über verunreinigte Gehwege etc. zeigt, dass wir über dieses Problem nicht einfach hinwegsehen dürfen. Nur durch gegenseitige Rücksichtnahme und Umsicht kann das Zusammenleben von Mensch und Hund in unserer Gemeinde problemlos funktionieren. Hundehalter sind daher grundsätzlich verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihre Tiere die öffentlichen Flächen nicht verunreinigen. Sollte ein Halter dieser Pflicht nicht nachkommen, können im Falle von festgestellten oder angezeigten Verstößen Geldbußen festgesetzt werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass durch Hundekot keine privaten Flächen wie Vorgärten und Hofeinfahrten verunreinigt werden.

Die Gemeinde Giekau besteht aus dem Hauptort Giekau und den Ortsteilen, Dransau, Ölböhm, Fresendorf, Gottesgabe, Vörstenmoor und Engelau. Sie liegt eingebettet zwischen dem Strezerberg, dem Selenter See und dem Kossautal. Es ist eine typisch ländliche Gemeinde. Große Teile sind zum Landschafts- und Naturschutzgebiet erklärt worden. Die Gemeinde Giekau hat heute rund 1.100 Einwohner, über 170 Hunde und umfasst 3.250 ha, davon entfallen 400 ha auf Wald, 440 ha sind vom Selenter See bedeckt.



Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Amt Lütjenburg  
Neverstorfer Straße 7  
24321 Lütjenburg

☎ 04381/9006 -56 oder -58  
[Ordnungsamt@amt-luetjenburg.de](mailto:Ordnungsamt@amt-luetjenburg.de)



Gemeinde Giekau

## Merkblatt

### zum Halten und Führen von Hunden in Giekau



für ein gutes Miteinander  
in unserer Gemeinde



## Menschen und Hunde in Harmonie



Wir alle schätzen natürlich unsere treuen, vierbeinigen Begleiter und genießen das gemeinsame spazieren gehen bei täglicher Bewegung um die vertraute Runde im Dorf und der umgebenden Natur.

Nicht alle Mitbürger sind immer auf jede Hundebegegnung erpicht. Durch Beachtung bestimmter Regelungen können Hundehalter und deren Hunde sowie andere Bürger Ihren Spaziergang durch unsere Gemeinde genießen.

Nicht jeder Hund ist gehorsam, nicht alle Menschen wissen alles über Hundeerziehung. Lassen sie sich in Zweifelsfällen bei der Erziehung Ihres Hundes in einer der Hundeschulen in der Umgebung beraten. Eine Liste qualifizierter Hundetrainer finden sie auf der Website der Tierärztekammer Schleswig-Holstein.

## Wann ist ein Hund gefährlich

Seit dem 01.01.2016 gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Halten von Hunden für Schleswig-Holstein, kurz „HundeG“. Dieses Gesetz löst das bisherige Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren für Schleswig-Holstein (GefHG) ab. Eine Liste der gefährlichen Hunderassen gibt es nicht mehr.

Gefährlich ist ein Hund, wenn er von der zuständigen Behörde als gefährlich eingestuft wurde. Dies kann zum Beispiel aufgrund eines Bisses passieren.

Wer einen gefährlichen Hund hält, muss ihn an der Leine und mit Maulkorb führen.

## Leinenzwang besteht für **alle** Hunde

- ⇨ bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- ⇨ bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der privaten Räume oder Flächen.
- ⇨ in öffentlichen Gebäuden (bspw. Feuerwehrhaus, Turnhalle) und öffentlichen Verkehrsmitteln,
- ⇨ in Sportanlagen (bspw. an der Grundschule, Parcours am Gildehaus) und auf
- ⇨ auf Friedhöfen,
- ⇨ im Naturschutzgebiet Selenter See,
- ⇨ in geschützten Biotopen wie Röhrichten, Teichen und Tümpeln.

### **Zu beachten im weiteren Umfeld**

- ⇨ in öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete
- ⇨ Zelt- und Campingplätzen,
- ⇨ auf Märkten sowie Messen,

## **Darüber hinaus müssen alle Hunde nach dem Waldgesetz für das Land Schleswig- Holstein auch im Wald an der Leine geführt werden!**

## Mitnahmeverbot gilt für **alle** Hunde

- ⇨ in Kirchen, Kindergärten und Schulen,
- ⇨ in Vortrags- und Versammlungsräumen und
- ⇨ für Badestellen (Badestelle Seekrug) und Liegewiesen.
- ⇨ Kinderspielplätzen



## Allgemeine Pflichten

Hunde dürfen außerhalb des ausbruchssicheren Grundstücks der Hundehalterin oder des Hundehalters nur von Personen geführt werden, welche die Gewähr dafür bieten, den Hund so zu halten und zu führen, dass **von ihm keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht**. Ein Hund darf auch nur solchen Personen überlassen werden, welche die Gewähr dafür bieten, dass diese die oben genannten Anforderungen erfüllen. Die Person muss den Hund **jederzeit so beaufsichtigen**, dass durch den Hund Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet und bedrängt werden. Denken sie daran, dass es Mitmenschen gibt die sich generell vor Hunden fürchten. Hierzu können bspw. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Kleinkinder gehören. Auch bei entgegenkommenden Jogger\*innen und Radfahrer\*innen ist eine besondere Aufmerksamkeit notwendig.

**Da Kinder in der Regel körperlich nicht in der Lage sind, den Hund sicher zu führen, wird hierauf besonders hingewiesen und um Beachtung gebeten.**

Die Ausbildung eines Hundes zu gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ist verboten.

## Was gilt es generell zu beachten?

\*nach dem HundeG

Dem Hund ist außerhalb des ausbruchssicheren Grundstücks ein **Halsband oder eine Halskette** anzulegen, aus der die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann (Name und Anschrift).

Hunde ab **3 Monaten** sind durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder/Mikrochip) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen.

Für die durch einen Hund verursachten Schäden muss die Halterin/der Halter eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,00 Euro für Sachschäden und 500.000,00 Euro für Personenschäden abschließen und aufrechterhalten.